



Pachtvertrag

Zwischen

Förderverein des TSV Leinfelden e.V.

vertreten durch

- Karin Mögle (Vorsitzende) und
- Annette Gronwald (stellvertretende Vorsitzende)

>>> nachfolgend „**Förderverein**“ genannt <<<

und

vertreten durch _____

>>> nachfolgend „**Pächter**“ genannt <<<

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Zweck

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke der Förderung des Sports im TSV Leinfelden 1900 e.V. nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit.

Der Pächter stellt zur Förderung des Vereins finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich der Förderverein die Leistung des hier genannten Pachtpakets zu gewähren.

§ 2 Ausschluss von Werbung

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt;
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt;
- Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung;
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt;
- Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel.

§ 3 Vergütungsanspruch des Fördervereins

Die Erreichung der vom Pächter mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele hat keinen Einfluss auf den Vergütungsanspruch des Vereins, es sei denn, dass dieser deren Erreichung durch grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.



§ 4 Gegenleistung des Fördervereins

- (1) Der Förderverein räumt dem Pächter die nachfolgend genannten Rechte entsprechend dem gebuchten Paket über die Vertragslaufzeit ein: (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - Der Förderverein räumt dem Pächter das Recht ein, auf den Sitzplätzen der Wettkampfstätte vor Spieltagen werbewirksame Prospekte / Flyer des Sponsors zu verteilen / auszulegen.
 - Der Förderverein räumt dem Pächter das Recht ein, einen (eigenen) Werbebanner (2,5m x 2,5m oder 2,5m x 1,25m) des Pächters an den Fangzäunen der Sportplätze (Kunstrasenplatz und Beachplatz) zu platzieren. Die Platzierung der Werbebanner sowie die Art der Beschriftung sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegt.
 - Der Förderverein räumt dem Pächter das Recht ein, eine mobile Werbebande auf den Sportplätzen zu platzieren. Die Platzierung der mobilen Werbebanden sowie die Art der Beschriftung sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegt.
 - Der Förderverein räumt dem Pächter das Recht ein, den Vereinsbus mit dem Firmenschriftzug/dem Firmenlogo des Pächters - wie in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beschrieben - auf eigene Kosten zu beschriften
- (2) Der Pächter ist berechtigt, die finanzielle Förderung des Vereins seinerseits im Rahmen der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung der Wort- und der Bildmarke zu kommunizieren.
- (3) Die vom Förderverein an den Pächter übertragenen Nutzungsrechte sind einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte, d.h. der Förderverein kann jederzeit auch anderen die Nutzungsrechte an der Wort- und an der Bildmarke übertragen. Jegliches Nutzungsrecht endet nach Ablauf des Nutzungszeitraums.
- (4) Der Pächter darf ohne vorherige Zustimmung des Vereins die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte nicht auf Dritte übertragen oder Unterlizenzen vergeben.
- (5) Sollte vom Förderverein eine Teilleistung nicht erbracht werden, so kann der Pächter Rechte nur hinsichtlich dieser Teilleistung geltend machen, während der Vertrag im Übrigen unberührt bleibt.

§ 5 Loyalität, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung, Konkurrenzverbot

- (1) Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragsparteien werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) Sowohl Pächter als auch Förderverein werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des Vertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art gegenüber Dritten ist nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.
- (4) Der Förderverein verpflichtet sich, die ihm vom Pächter gemäß § 1 dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Produkte und Mittel ausschließlich für die in diesem Vertrag näher spezifizierten Zwecke zu verwenden.

§ 6 Aufrechnung, Abtretbarkeit

- (1) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstigen Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches abtretbar.



§ 7 Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von ___ (in Worte: _____) Jahr/e.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 6 Monate zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.

- Die Parteien sind an einer längerfristigen Zusammenarbeit interessiert.
Aus diesem Grunde räumt der Förderverein dem Pächter das Recht ein, diesen Vertrag um weitere _____ (in Worte: _____) Jahre zu verlängern.
Dieses Optionsrecht zur Verlängerung des Vertrages zu den in diesem Vertrag vereinbarten Konditionen kann vom Pächter durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens _____ beim Verein eingegangen sein muss, ausgeübt werden. Soweit der Pächter sein Optionsrecht nicht fristgerecht ausübt, ist der Förderverein frei, auch mit Dritten, auch Konkurrenzunternehmen des Pächters, Verträge abzuschließen.

§ 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, Vereins- /Verbandsregeln oder gegen Spiel-/Wettkampffregeln verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
 - d) in einem Handelsgeschäft des Pächtes ein Eigentümerwechsel stattfindet, auf der Anteilseignerseite des Unternehmens des Pächters wesentliche Veränderungen eintreten oder das Unternehmen des Pächters von Rechts wegen oder aufgrund einer Vereinbarung im Wege der Vermögensübertragung, Verschmelzung, Spaltung oder des Formwechsels umgewandelt wird. Hierbei stimmen die Vertragsparteien überein, dass der Pächter in den vorgenannten Fällen nur dann zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn ihm die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist. Dem Förderverein steht hingegen bereits dann ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn er durch eine der vorgenannten Maßnahmen in schutzwürdigen Interessen berührt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistung(en) berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistung(en) zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

§ 9 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftform-erfordernis. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Sponsoringvertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.



- (2) An die andere Vertragspartei gerichtete Erklärungen sind schriftlich abzugeben.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der absendenden Vertragspartei bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung, insbesondere um eine Kündigung oder eine Abmahnung wegen Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen handelt, oder wenn die absendende Vertragspartei erkennt, dass die Erklärung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes nicht zugegangen ist, oder wenn eine schriftliche Mitteilung an die absendende Vertragspartei als unzustellbar zurückgelangt und die Unzustellbarkeit von der anderen Vertragspartei nicht zu vertreten ist.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit einer wirksamen oder durchführbaren Regelung nicht erzielbar sein, so steht jeder Partei ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. In diesem Falle ist keine Vertragspartei zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Fördervereins.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Fördervereins, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Leinfelden-Echterdingen, den _____

Stempel und Unterschriften Förderverein

Unterschrift Sponsor



Anlage 1

Angebote und Preise

Werbung per Werbebande, Werbebanner oder auf dem TSV Leinfelden 1900 e.V. Vereinsbus

mobile Werbebande (pro Jahr)

- Größe 2,5m x 1m → xxx,- € zzgl. Mwst.: Stückzahl ____ (in Worten: _____)
-

Werbebanner am Fangzaun TSV-Kunstrasen, Banner Richtung L1208 (pro Jahr)

- Größe 2,5m x 2,5m → xxx,- € zzgl. Mwst.: Stückzahl ____ (in Worten: _____)
 - Größe 2,5m x 1,25m → xxx,- € zzgl. Mwst.: Stückzahl ____ (in Worten: _____)
-

Werbebanner an den Fangzäunen hinter den Toren am städt. Kunstrasen (pro Jahr)

- Größe 2,5m x 2,5m → xxx,- € zzgl. Mwst.: Stückzahl ____ (in Worten: _____)
 - Größe 2,5m x 1,25m → xxx,- € zzgl. Mwst.: Stückzahl ____ (in Worten: _____)
-

Werbung auf dem TSV Leinfelden 1900 e.V. Vereinsbus (pro Jahr)

- Fläche 98cm x 47cm → xxx,- € zzgl. Mwst.: Stückzahl ____ (in Worten: _____)
 - Fläche 86cm x 36,5cm → xxx,- € zzgl. Mwst.: Stückzahl ____ (in Worten: _____)
 - Fläche 98cm x 28cm → xxx,- € zzgl. Mwst.: Stückzahl ____ (in Worten: _____)
-

Stückzahl Gesamt: ____

Gesamtpreis: _____, - € ohne Mwst.

Paketpreise

	Stückzahl Gesamt	Rabatt auf Gesamtpreis ohne Mwst.
Paket 1	2	10%
Paket 2	3 und mehr	15%

Rabatt

Gesamtpreis: _____ € ohne Mwst.

Für die jeweiligen Aufträge erhalten Sie eine Rechnung des Fördervereins.

Diese Beträge sind an den „Förderverein des TSV Leinfelden e.V.“ zu richten, zahlbar auf Konto IBAN DE94 6009 0100 0005 4720 08 bei der Volksbank Stuttgart.

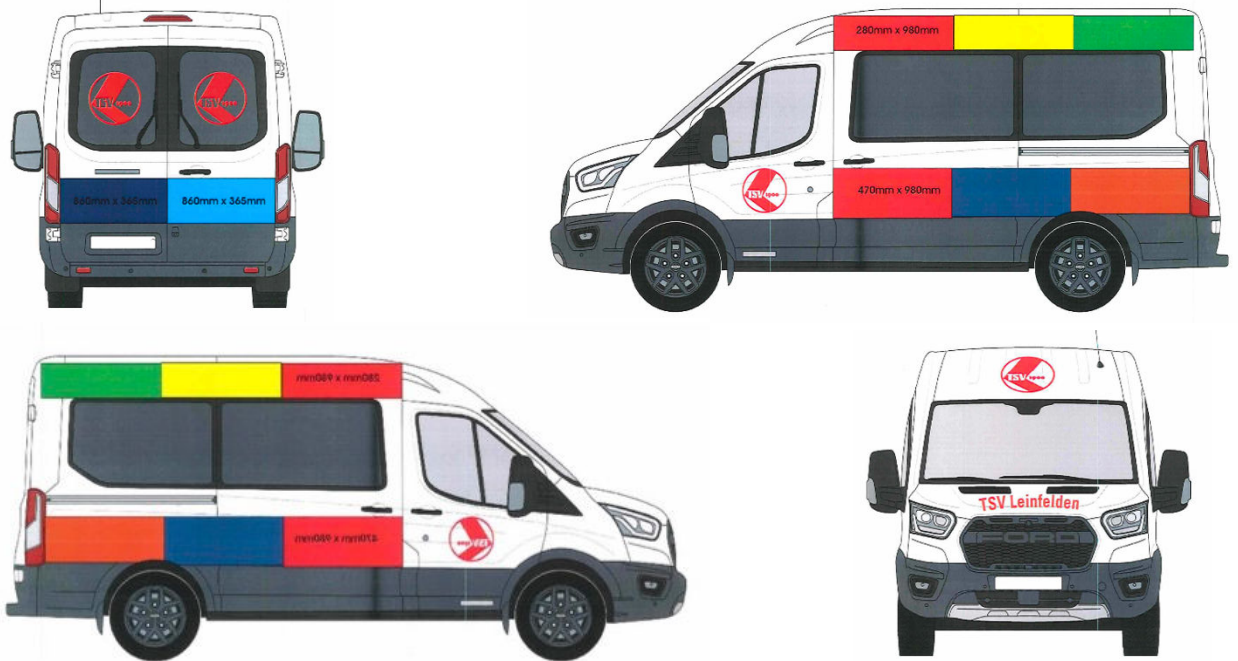
Bitte beachten:

Herstellungskosten für Werbung auf der Werbebande, dem Vereinsbus oder das Werbebanner sind vom Pächter selbst zu tragen.



Anlage 2

□ Werbeflächen TSV Vereinsbus



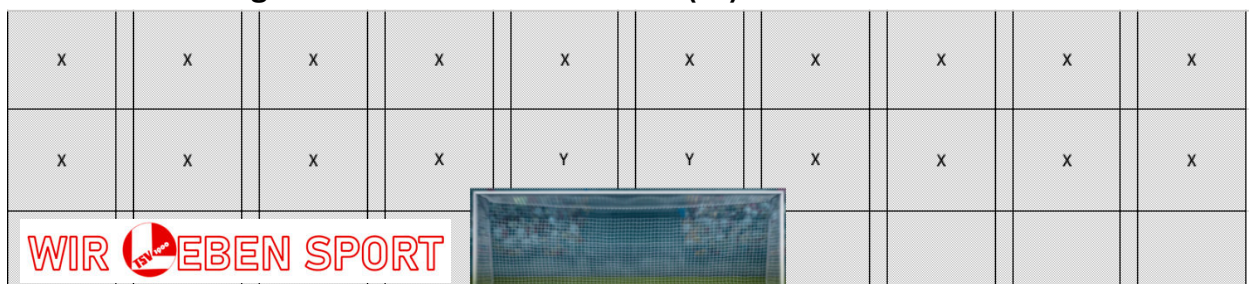
□ Werbefläche Fangzaun TSV Kunstrasen, Banner Richtung L1208



Anmerkungen:

- TSV Logo entspricht in diesem Beispiel einer Stückzahl von 6, also 15m x 2,5m Fläche
- Unterschiedliche Maßstäbe in der Darstellung Fangzaun TSV Kunstrasen vs. Fangzaun städtischer Kunstrasen

□ Werbefläche Fangzaun städtischer Kunstrasen (2x)



□ Mobile Werbebande

